

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche  
- Verwaltungskostensatzung (VKS) -**

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21], S. 1), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36], S. 1), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 27), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S. 1), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 04], S.46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7], S. 18), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 06], S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 19], S. 1), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU vom 04. Mai 2016 L 119 S. 1, korrigiert durch Korrigendum, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72, ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2, und ABl. EU L 074 vom 04. März 2021, S. 35) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in ihrer Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

**Inhalt:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erhebung der Gebühren
- § 3 Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren
- § 4 Gebührenfreiheit
- § 5 Erhebung der Auslagen
- § 6 Kostengläubiger
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehen der Kostenpflicht
- § 9 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten
- § 10 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 11 Beitreibung
- § 12 Mitwirkungspflichten
- § 13 Anwendung des Gebührengesetzes
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche - nachfolgend als WAZV bezeichnet - werden nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungskosten in Gestalt von Verwaltungsgebühren und Auslagen als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - erhoben, wenn die besondere Leistung des WAZV von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn, einen Beteiligten oder den Empfänger der Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten des WAZV sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des WAZV, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB) sowie Anordnungen zum Anschluss- und Benutzungszwang und des Unterbindens unzulässiger Einleitungen und von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des WAZV, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses oder die Entnahme und Untersuchung von Schmutzwasserproben. Sonstige Tätigkeiten sind auch das Annehmen offener Forderungen, sämtliche Bescheidvorgänge außerhalb der unmittelbaren eigenen Abgabenerhebung sowie Auskunftserteilungen, Informationsübermittlungen und Bearbeitungen von Ersuchen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese Verwaltungstätigkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu ergehen haben.
- (3) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, wenn nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 2**

### **Erhebung der Gebühren**

- (1) Die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit und die Höhe der Kosten ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Verwaltungskostensatzung.
- (2) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten wird für jede einzelne Tätigkeit eine Gebühr erhoben.
- (4) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder der WAZV zur Durchsetzung einer Satzungsanordnung oder aufgrund einer Anweisung von Fach- und/oder Aufsichtsbehörden tätig werden muss. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, kann die Gebühr bis auf ein Drittel des vollen Betrages ermäßigt werden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht die Antragstellung auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen, so ist keine Gebühr zu erheben. Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet. Der Anfall von Auslagen bleibt davon unberührt.

- (5) Vor Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit ist der Antragsteller in der Regel auf die Gebührenhöhe entsprechend der Anlage 1 zu dieser Verwaltungskostensatzung hinzuweisen.

### § 3

#### **Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren**

- (1) Für Rechtsbehelfsbescheide (Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren) wird dann eine Gebühr erhoben, wenn
- a) der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist oder
  - b) der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung (z. B. Drittwiderspruch) eingelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war und wenn und soweit in den Fällen nach lit. a) und b) - nach der jeweiligen Erfolgsquote in der Kostengrundentscheidung - der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird bzw. erfolglos geblieben ist oder
  - c) der Rechtsbehelf gegen eine Verwaltungstätigkeit, insbesondere Realakte, erhoben wird, gegen die ein Rechtsbehelf nicht statthaft ist.
- (2) Dem Drittwiderspruch im Sinne von Abs. 1 lit. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, gleich ob durch insgesamt oder teilweise Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird.

Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 lit. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 AO erhoben werden.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (3) Kostenpflichtig sind grundsätzlich auch alle Bescheidungen zu Anträgen, die nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere gem. §§ 48, 49 und 51 VwVfG in Abgabensachen im und aus dem Anwendungsbereich des KAG gestellt werden. Ebenso kostenpflichtig sind Bescheidungen zu Anträgen, die in Abgabensachen auf Erstattung oder Anrechnung von zivilrechtlichen Forderungen oder auf Erlass eines Abrechnungsbescheides gestellt werden. Die Kostenpflicht für Abrechnungsbescheide gilt dann nicht, wenn die Abrechnung ein Guthaben für den Abgabepflichtigen ergibt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.
- (4) Im Fall des Abs. 1 lit. a) beträgt die Gebühr die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. In den Fällen des Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Abs.3 gelten die Tarifwerte dieser Satzung und sind Gebührenermäßigungen nach § 2 Abs. 4 nicht anzuwenden. Soweit für einzelne Bearbeitungen oder Bescheidungen nach den Abs. 2 und 3 kein eigener Gebührenbestand in der Tariftabelle vorhanden ist, ist Ziff. 5.5 der Tariftabelle in Anlage 1 entsprechend anzuwenden.

## **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebührenfrei sind aus sachlichen Gründen:
  - a) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
  - b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des WAZV im Rahmen der Sprechzeiten des WAZV erteilt werden, und
  - c) Leistungen, die der WAZV als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.
- (2) Von Gebühren sind persönlich befreit:
  - a) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - b) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt und soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungsträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

## **§ 5 Erhebung der Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung des WAZV stehen und nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, (Auslagen) sind dem WAZV auch dann zu erstatten, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise befreit ist oder keine Gebühr erhoben wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände, falsche Sacherklärungen, unterbliebene Mitwirkung oder erfolglose Antragstellung bzw. Beweisanträge verursacht hat.
- (2) Als zu erstattende Auslagen gelten insbesondere:
  - a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich, sowie Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde und für Sonderpost- sowie Kurierdienstleistungen;
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und öffentlicher Zustellungen sowie von Übersetzungen;

- c) die an die zum Öffnen von Türen und Behältnissen (Schlüsseldienst) zugezogenen Personen zu zahlenden Beträge;
  - d) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten, insbesondere in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten;
  - e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verbandsbeschäftigten zustehenden Reisekostenvergütungen, Entschädigungen und Versicherungsleistungen;
  - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen sowie Sicherheitsleistungen, die dem WAZV durch Dritte, insbesondere Gerichte oder Aufsichts- bzw. Fachbehörden abverlangt werden;
  - g) Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die dem WAZV berechnet werden, einschließlich der Kosten des Zahlungsverkehrs nebst Verwahrenrentgelten, negativem Einlagenzins und wechselkursbedingten Aufwendungen;
  - h) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften und Kosten für die Beschaffung von öffentlich beglaubigten Urkunden.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

## **§ 6 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der WAZV.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
- a) der die besondere Leistung des WAZV selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung beantragt hat;
  - b) zu dessen Gunsten die besondere Leistung des WAZV vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird;
  - c) der die Kosten durch eine vor dem WAZV abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  - d) der kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haftet.
- (2) Im Falle eines Rechtsbehelfs ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs ohne Vollmacht oder ohne Vollmachtsnachweis trägt der vollmachtlose Vertreter die Kosten.

- (3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehen der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim WAZV, im Übrigen mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit des WAZV oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen nach § 5 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch den WAZV.

## **§ 9**

### **Fälligkeit und Entrichtung der Kosten**

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Wird der Bescheid zugestellt, sind die Kosten einen Monat nach Zustellung fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Vornahme der Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch den WAZV festzusetzenden Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 GebGBbg gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinsfrei zu erstatten. Sicherheitsleistungen, die nicht verzinst werden, sind auch dann anzurechnen, wenn sie durch einen Dritten für oder zugunsten des Pflichtigen gestellt worden sind.
- (3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist kostenfrei auf ein Konto des WAZV vorzunehmen.
- (4) Der WAZV kann nach Maßgabe seiner Fachsatzungen Kautionen (Sicherheitsleistungen) erheben. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst und sind nur an den Berechtigten zu erstatten. Im Übrigen bleiben die Erhebung und Verwaltung dieser Kautionen von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Der WAZV ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und aus sonstigem Rechtgrund mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen gem. § 226 AO zu verrechnen.
- (5) Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WAZV nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen den WAZV möglich.

## **§ 10**

### **Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag des Schuldners eine Gebühren- und Auslagenermäßigung oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden, wenn an der Erbringung der öffentlichen Leistung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Im Übrigen richten sich Ermäßigung, Befreiung, Stundung und Erlass von Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der Abgabenordnung (AO).

**§ 11**  
**Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 12**  
**Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Kostenschuldner, ihre Vertreter und Beauftragten haben dem WAZV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen.
- (2) Der WAZV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen und die Ermittlungen zu dulden.
- (3) Soweit dem WAZV im Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder er diese aufgrund dieser Satzung selbst erhebt, ist er auch zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt. Weiteres regelt die Datenschutzsatzung des WAZV.

**§ 13**  
**Anwendung des Gebührengesetzes**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, finden im Übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

**§ 14**  
**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den nach Anlage 1 zu dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist - soweit die Gebühren oder Auslagen jeweils der Umsatzsteuerpflicht unterliegen - die gesetzliche Umsatzsteuer an den WAZV zu entrichten.

**§ 15**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Urkunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  - b) § 12 Abs. 2 Ermittlungen nicht ermöglicht, nicht in dem erforderlichen Umfange hilft oder die Ermittlungen nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des WAZV.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 07.12.2022

---

Andreas Herrling  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Anlage 1: Gebührentarif



**Anlage 1** zur Verwaltungskostensatzung des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 06.12.2022

**Gebührentarif**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
<b>1.</b>	<b>Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge</b>	
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge) in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A4 1 ½-zeilig	2,50
	Kosten für Zweitschriften	nach Aufwand
1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl., je angefangene Seite bis DIN A 3	5,00
1.3	Amtliche und sonstige Übersetzungen	nach Aufwand
1.4	Einholung oder Erteilung von Beglaubigungen	nach Aufwand
1.5	Kosten für Register- und anderer Auszüge	nach Aufwand
<b>2.</b>	<b>Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke</b>	
2.1	Ablichtungen je DIN A4 Seite bis 50. Seite	0,50
	ab 51. Seite	0,25
2.2	Ablichtungen je DIN A3 Seite bis 50. Seite	1,00
	ab 51. Seite	0,50
2.3	Computerausdrucke je DIN A4 Seite	1,00
2.4	Computerausdrucke je DIN A3 Seite	2,00
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 4 Seite	3,00
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 3 Seite	4,00
<b>3.</b>	<b>Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung</b>	
3.1	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
3.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung oder Stilllegung des Grundstücksanschlusses	25,00
3.3	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen sowie deren Stilllegung	25,00

3.4	Ablesung, Abnahme und Plombierung von Wasserzählern (HWZ, Gartenwasserzähler, PWZ Eigenversorgungszähler), sowie Plombierung von Eigenversorgungsanlagen und Anlagenteilen des Hausanschlusses	20,00
3.5	sonstige Abnahmen und örtliche Untersuchungen oder Überprüfungen	20,00
3.6	Sperrung des Anschlusses	50,00
3.7	Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung	50,00
3.8	Bearbeitung von beantragten Schachtgenehmigungen, Eintragungen zum Leitungsbestand	25,00
3.9	Auskunft zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung)	12,50
3.10	Ersatz eines durch Frost oder andere äußere Einwirkungen beschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers	
	Q3 4 (üblicher Hauswasserzähler)	284,10
	Q3 10 Ringkolbenzähler	394,89
3.11	Umverlegung eines Wasserzählers im Auftrag des Kunden	nach Aufwand
3.12	Ablesung des Wasserzählers im zweiten Versuch, weil der Wasserzähler beim ersten Mal nicht zugänglich war und der Grundstückseigentümer seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht nachkam	40,00
3.13	Befundprüfung für Wasserzähler bis zur Größe Q3 10 auf Antrag Die Kosten der Befundprüfung fallen dem WAZV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.	nach Aufwand
3.14	Spülen des Anschlusses	nach Aufwand
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Schmutzwasserbeseitigungssatzung und der Fäkalienentsorgungssatzung</b>	
4.1	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
4.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage, Anschluss- und Benutzungsgenehmigung	25,00
4.3	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage/Grundstückskläreinrichtung oder sonstige Prüfungsmaßnahmen Die Gebühr fällt bei stichprobenhaften Überprüfungen der Grundstückskläreinrichtung nur dann an, wenn die Überprüfung einen Verstoß gegen die Einleitbedingungen nach 11 FäkS ergibt.	30,00

4.4	Bearbeitung von Anträgen/Stellungnahmen für Grundstückskläranlagen	25,00
4.5	Auskunft zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung)	12,50
4.6	Entnahme und Untersuchung von Schmutzwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
4.7	Beprobungen der Grundstücksentwässerungsanlage, Kontrollbegehungen und Prüfung von Dichtigkeitsnachweisen zzgl. Fremd- und Laborkosten Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu erstatten, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.	nach Aufwand
<b>5.</b>	<b>Sonstiges</b>	
5.1	Akteneinsicht in den Räumen des WAZV, pauschal	12,00
5.2	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.3	Versendung von Verfahrensakten im Inland pauschal, ins Ausland zzgl. Auslagen	12,00
5.4	Versendung, Zustellung von Verfahrensakten ins Ausland zzgl. Kosten des Konsulardienstes und von Übersetzungen	nach Aufwand
5.5	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht ein anderer Gebührentatbestand einschlägig oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.6	Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Ein- und Ableitungen oder von Eingriffen in die öffentliche Anlage oder zur sonstigen Durchsetzung von Satzungsanordnungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.7	Androhung und/oder Festsetzung von Zwangsmitteln, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.8	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung,	

	von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Rücknahme, Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO, Erstattungs- und Rückzahlungsbegehren sowie alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.9	Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen zu Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung, Bauleitungen, technische Arbeiten, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.10	Erteilungen von Mehrausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Gebührenbescheiden etc.	10,00
5.11	Eintragung in das Installateurverzeichnis des WAZV	40,00
5.12	Alle Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht ein anderer Gebührentatbestand oder eine andere Tarifstelle einschlägig oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.13	Stundensatz für alle Mitarbeiter und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen, je angefangene halbe Stunde	25,00
	Sachverständige	nach Aufwand
5.14	Einsatz von Sondertechnik	nach Aufwand
5.15	Kosten von Leerfahrten, bei verweigertem oder unmöglichem Zutritt	97,90 €/Anfahrt
5.16	Abgabe von Erklärungen nach dem Abfall-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie im Zahlungsverkehr	nach Aufwand
5.17	Kosten für Rücklastschriften, Hinterlegungs- und Verwahrenentgelte und Kosten für Anschriften-, Erben- und Nachlassermittlungen	nach Aufwand
5.18	Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen	nach Aufwand
5.19	Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren	nach Aufwand
<b>6.</b>	<b>Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG</b>	
6.1	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG auch soweit zur Erteilung der Auskünfte Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene halbe Stunde	35,00
6.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger, je angefangene halbe Stunde	35,00

6.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	35,00
<b>7.</b>	<b>Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUIG</b>	
7.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch soweit zur Erteilung der Auskünfte Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene halbe Stunde	50,00
7.2	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten, je angefangene halbe Stunde Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 7.2 erhoben.	50,00
7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	50,00
<b>8.</b>	<b>Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679</b>	
8.1	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679, je angefangene halbe Stunde	35,00
8.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	35,00

